Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde >> Name der Gemeinde <<
Wahlvorstand zur Durchführung der Personalvertretungswahl >> Jahr <<

>> Name der Gemeinde <<, am >> Datum <<

**Niederschrift**

über die am >> Datum <<, um >> Uhrzeit << Uhr abgehaltene

**konstituierende Sitzung des Wahlvorstands**

zur Durchführung der Personalvertretungswahl >> Jahr <<

anwesend: >> NN <<

**Verlauf**

>> NN << ist das an Jahren älteste Mitglied des Wahlvorstands. Er/Sie eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladung fristgerecht an alle Beteiligten ergangen ist.

Die Mitglieder des Wahlvorstands wählt einstimmig nachstehende Funktionen:

Vorsitzender: >> NN <<

Stellvertreter: >> NN <<

Schriftführer: >> NN <<

Ersatzmitglieder: >> NN <<

 >> NN <<

 >> NN <<

Einstimmig werden anschließend durch den Wahlvorstand nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Als Tag der Wahlausschreibung wird >> Wochentag <<, der >> Datum <<, festgelegt.
2. Für die Bediensteten der Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde >> Name der Gemeinde << gibt es einen Wahlkörper / gibt es folgende Wahlkörper:
Wahlkörper 1 für die Bediensteten >> Dienststelle <<
Wahlkörper 2 für die Bediensteten >> Dienststelle <<
Wahlkörper 3 für die Bediensteten >> Dienststelle <<
Wahlkörper …
3. Zu wählen sind >> Anzahl << Mitglieder zur Personalvertretung und
>> Anzahl << Ersatzmitglieder.
Diese verteilen sich auf die Wahlkörper wie folgt

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Wahlkörper | PV-Mitglieder | PV-Ersatzmitglieder |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

1. Wahltag: >> Wochentag <<, der >> Datum <<
2. Wahlort: >> Ort <<
3. Wahlzeit: >> Uhrzeit << Uhr bis >> Uhrzeit << Uhr

(Falls notwendig für weitere Wahlzeiten bzw. Wahlkommissionen ergänzen!)

1. Die Wählerlisten werden >> Ort << in der Zeit vom >> Datum << bis >> Datum << zu den allge­meinen Amtszeiten zur Einsichtnahme für die Bediensteten aufgelegt.
2. Wahlvorschläge sind bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltag, das ist der >> Datum << schriftlich beim Wahlvorstand einzubringen.
In die Wahlvorschläge dürfen nur Wahlwerber/innen aufgenommen werden, die in die Wähler­liste eingetragen sind. Sie müssen von doppelt so vielen Wahlberechtigten des Wahlkörpers unterstützt sein, als im Wahlkörper Personalvertreter/innen zu wählen sind. Die Wahlvor­schläge müssen überdies die Zustimmungserklärung der Wahlwerber/innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthalten. In die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Wahlwerber/innen aufgenommen werden, als die dreifache Anzahl der vom Wahlkörper zu wählenden Personal­vertreter/innen.
Jede Wählergruppe hat das Recht, eine/n Wahlzeugen/-in in die Wahlkommission/en zu ent­senden, der/die zur Personalvertretung wählbar sein muss/müssen und berechtigt ist/sind, an den Sitzungen des Wahlvorstands teilzunehmen.

Die nächste Sitzung des Wahlvorstands wird für den >> Datum, Zeit, Ort << anberaumt.

Der Wahlvorstand:

>> NN <<
Schriftführer

Aushang: Amtstafel + Intranet